



II-3719 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Zl. 10 101/33-I/7/78

Wien, am 9. Mai 1978

Parlamentarische Anfrage Nr. 1743/J
d. Abg. Staudinger, Kammerhofer u.Gen.
betr. die Gewährleistung eines fairen
Wettbewerbes zwischen Handelsfirmen
in der Bundesrepublik Deutschland und
in Österreich

1743 IAB
1978-05-12
zu 1743/IJ

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1743/J betreffend die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbes zwischen Handelsfirmen in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich, die die Abgeordneten Staudinger, Kammerhofer und Genossen am 15. März 1978 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Die insbesondere von Handelsunternehmen im grenznahen Raum als diskriminierend empfundenen Maßnahmen von Unternehmen mit dem Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, nämlich in Postwurfsendungen und Anzeigen in Zeitungen, die in Österreich zur Ausgabe gelangen, einerseits auf die verlängerten Öffnungszeiten des Handels in der BRD zu den Wochenenden hinzuweisen und andererseits die Preise in DM anzugeben, sind solange aus der Sicht des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb nicht

Blatt 2

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

verfolgbar, als sie wahrheitsgemäß sind. Soweit die Judikatur zu dem in der Generalklausel des § 1 UWG verankerten Verbot sittenwidrigen Handelns überblickt werden kann, ist weder ein Hinweis auf Wettbewerbsvorteile, die sich aus territorial unterschiedlichen Rechtsordnungen ergeben, noch auch ein Anbieten in Preisen anderer Währungen an sich sittenwidrig. Zum Anbieten in fremden Währungen ist allerdings zu sagen, daß die Werbung in diesem Fall dergestalt erfolgen muß, daß jeder Irrtum darüber, daß die verlangten Preise DM-Preise und nicht etwa Schilling-Preise sind, durch hinreichende Maßnahmen völlig ausgeschlossen wird. Ist dies nicht der Fall, könnte ein Verstoß gegen das im § 2 UWG enthaltene Verbot der Irreführung angenommen werden.

Auch das Preisgesetz enthält kein ausdrückliches Verbot, in Österreich in Postwurfsendungen und Zeitungsanzeigen die Preise in ausländischer Währung anzukündigen, doch kann die Unzulässigkeit einer solchen Preisankündigung aus der im § 11 Abs. 14 dieses Gesetzes festgehaltenen Verpflichtung, in öffentlich angekündigten Preisen die Umsatzsteuer miteinzuschließen, geschlossen werden, weil dieser Verpflichtung wohl nur bei einer Preisangabe in österreichischer Währung entsprochen werden kann.

Allerdings kann diese Verpflichtung nur gegenüber Personen durchgesetzt werden, die ihren Aufenthalt im Inland haben, da nur diese im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens verfolgt und bestraft werden können.

Zu Frage 2:

Um die Unzulässigkeit einer öffentlichen Preisankündigung in Fremdwährung in eindeutiger Weise zu normieren, sieht der von meinem Ressort am 28. Februar 1978 der Begutachtung zugeleitete Entwurf einer Novelle zum Preisgesetz die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung in das Preisgesetz vor, wonach die

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 3

Ersichtlichmachung und öffentliche Ankündigung von Preisen in österreichischer Währung zu erfolgen hat. Die zusätzliche Ersichtlichmachung der Preise in ausländischer Währung soll jedoch im Interesse des österreichischen Fremdenverkehrs weiterhin zulässig sein. Dieser Vorschlag wurde auch in den Initiativantrag der Abgeordneten Hofstetter und Genossen (Nr. II-3580 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. Gesetzgebungsperiode) aufgenommen.

Jedoch wird auch diese Vorschrift nur gegenüber Personen durchsetzbar sein, die ihren Aufenthalt im Inland haben. Eine Durchsetzung auch gegenüber Anbietern, die ihren Sitz im Ausland haben, wäre nur dann möglich, wenn Druckerzeugnisse, die Preisangaben nur in ausländischer Währung enthalten, beschlagnahmt werden könnten. Dies würde jedoch einen radikalen Eingriff in die Pressefreiheit darstellen, da es wohl unzumutbar ist, daß ausländische Zeitungen und Zeitschriften allen Anzeigen auch Preisangaben in Schilling beifügen. Somit könnten alle diese Zeitungen und Zeitschriften der Beschlagnahme verfallen. Ein solcher Eingriff ist nicht nur aus ordnungspolitischen Gründen abzulehnen, sondern auch im Interesse des Fremdenverkehrs, da es den ausländischen Gästen Österreichs ermöglicht werden muß, heimische Presseerzeugnisse auch in Österreich zu kaufen.

Es erscheint mir daher nur der Weg gangbar, daß die Bevölkerung in den grenznahen Gebieten ausreichend über die Vorteile, die sich durch Einkauf bei österreichischen Firmen ergeben, aufgeklärt wird.

Denn in einem Wirtschaftssystem mit freiem Wettbewerb werden sich insbesondere im grenznahen Raum immer wieder verschiedenste Wettbewerbsvor- und nachteile diesseits und jenseits der Grenze aus den notwendigen Unterschieden der territorialen

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Blatt 4

Rechtsordnungen ergeben. Es liegt in der Natur des freien Wettbewerbes, wenn bundesdeutsche ebenso wie österreichische Unternehmen aus der Ausnützung dieser Unterschiede der beiden Rechtsordnungen Vorteile ziehen.

Schreiberey